



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

The logo consists of the word "UPOV" in a bold, sans-serif font, enclosed within a rounded rectangular border.**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Vierundzwanzigste Tagung
Genf, 10. bis 13. April 1989**

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

VORSCHLÄGE UND BEMERKUNGEN VON CIOPORA

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Die Anlage zum vorliegenden Dokument enthält die Vorschläge und Bemerkungen der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) zu den in Dokument CAJ/XXIII/2 vom 13. Juli 1988 wiedergegebenen Vorschlägen zur Revision des Übereinkommens. Die Vorschläge und Bemerkungen sind am 15. März 1989 beim Verbandsbüro eingegangen.
2. Die Vorschläge und Bemerkungen sind vom Verbandsbüro mit Fussnoten versehen worden, um die Bezugnahmen zu Dokument CAJ/XXIV/2 zu erleichtern.

[Anlage folgt]

ANLAGE

VORSCHLÄGE UND BEMERKUNGEN VON CIOPORA ZUM UPOV-DOKUMENT CAJ/XXIII/2
VOM 13. JULI 1988

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die CIOPORA möchte die Bemühungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV zur Verbesserung des Inhalts des gemäss dem gegenwärtigen UPOV-Uebereinkommen dem Züchter gewährten Rechtes würdigen. Zum ersten Mal sind eine Reihe von Anforderungen, die in den vergangenen 28 Jahren von der CIOPORA gestellt wurden, vom Ausschuss entweder berücksichtigt oder zumindest erörtert worden.

Da jedoch die eingeleitete Revision notwendigerweise für eine längere Zeit für das Züchterrecht massgebend sein wird und in bezug auf den Schutz neuer Pflanzensorten als Folge der Auswirkungen der Biotechnologie immer mehr neue Probleme auftreten werden, möchte die CIOPORA den Wunsch äussern, dass die Bestimmungen des Uebereinkommens, die in der Vergangenheit Anlass zu zahlreichen kritischen Stellungnahmen seitens der Züchter gegeben haben, entweder gestrichen oder so geändert werden, dass das revidierte UPOV-Uebereinkommen den Hoffnungen der Züchter entsprechen und sich stets der unablässigen Entwicklung der Pflanzentechniken anpassen wird.

EINFUEHRUNG

Ziele der Revision des UPOV-Uebereinkommens

Die CIOPORA stimmt den in Absatz 3¹ wiedergegebenen Zielen zu.

Absatz 5: andere Fragen²

Absatz 5 Unterabsatz i): Die CIOPORA war immer der Auffassung, dass es keine Begründung für einen besonderen Schutztitel gibt; daher ihre Stellung und ihre Empfehlungen zu Artikel 2 Absatz 1 des Uebereinkommens. Für den Schutz neuer Pflanzensorten sollte man entweder ein Sortenschutzrecht oder ein Pflanzenpatent oder auch ein normales gewerbliches Patent heranziehen können.

Absatz 5 Unterabsatz ii): Im Hinblick auf die bereits grosse Vielfalt der für Pflanzensorten zu lösenden Probleme hält die CIOPORA es nicht für sinnvoll, das UPOV-System auf Tierrassen zu erstrecken.

Absatz 5 Unterabsatz iii): Die CIOPORA ist der Auffassung, dass das Schutzobjekt im Falle der Gentechnik - und im allgemeinen der biotechnologischen Forschung - sich sehr deutlich vom Schutzobjekt bei einer Pflanzensorte unterscheidet.

¹ Absatz 4 in Dokument CAJ/XXIV/2.

² Absatz 6 in Dokument CAJ/XXIV/2. Unterabsatz iii) erscheint in diesem Absatz nicht mehr.

Während es möglich sein sollte, eine Pflanzensorte durch entweder ein Erzeugnispatent oder einen Sortenschutztitel zu schützen, kann nur das normale Patent das angemessene Mittel für einen wirksamen Schutz der genetischen Information (wegen der Notwendigkeit generischer Ansprüche) sein. Die CIOPORA verweist diesbezüglich auf die Arbeit des Sachverständigenausschusses der WIPO über biotechnologische Erfindungen und gewerblichen Rechtsschutz (Dokument Biot/CE/IV/4 vom 18. Oktober 1988).

Die CIOPORA betont, dass man sich aus diesem Grunde auf die Verbesserung des gegenwärtigen UPOV-Systems konzentrieren sollte. Die beabsichtigte Er-streckung auf Tierrassen und Objekte der genetischen Information würde nur

- Verwirrungen bei den gegenwärtigen Problemen bezüglich Pflanzensorten herbeiführen und
- die dringende und sehr erwartete Verbesserung des Uebereinkommens ver-zögern.

ARTIKEL 1/ARTIKEL 2

Artikel 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Uebereinkommens

Im Hinblick auf die in einer Reihe von Staaten bestehende Rechtsprechung, die die Patentfähigkeit der Pflanzensorten anerkennt,

Im Hinblick auf den raschen Fortschritt der neuen Verfahren zur Identifi-zierung und genauen Beschreibung der Pflanzensorten,

Im Hinblick auf die sich in den einschlägigen internationalen Organisa-tionen sowie in den nationalen Regierungen anbahnende generelle Tendenz zur Bejahung der Patentfähigkeit der 'lebenden Materie',

Ist die CIOPORA der Meinung, dass der gegenwärtige Wortlaut des zweiten Satzes von Artikel 2 Absatz 1, der den UPOV-Verbandsstaaten die Möglichkeit aberkennt, Pflanzensorten einer bestimmten Art entweder durch ein Patent oder durch einen Sortenschutztitel zu schützen, nicht mehr vereinbar ist mit der aus der Weiterentwicklung der Technik entstandenen Situation und der Rechtsprechung sowie mit den Erfordernissen der Züchter.

Die CIOPORA empfiehlt daher, dass Artikel 2 Absatz 1 des Uebereinkommens entsprechend geändert wird, d. h., dass der zweite Satz ("Jedoch ... vorsehen") gestrichen wird.

Die CIOPORA hält übrigens den in den Anmerkungen in Dokument CAJ/XXIII/2 benutzten Begriff 'Doppelschutz' für nicht richtig. Die Züchter fordern die Möglichkeit, die angepasstere Schutzform für eine bestimmte 'Sorte' wählen zu können, nicht aber einen 'doppelten' Schutz (d. h. zwei unterschiedliche Schutztitel für ein und dieselbe 'Sorte').

Artikel 2 Absatz 2 des gegenwärtigen Uebereinkommens

Die CIOPORA unterstützt voll die Streichung dieses Absatzes (siehe unter Artikel 4).

Artikel 1 (revidiert)

Im Hinblick auf die oben vorgeschlagenen Aenderungen, erlaubt sich die CIOFORA, die Zusammenfassung der gegenwärtigen Artikel 1 und 2 in einen neuen revidierten Artikel 1 mit folgendem Wortlaut vorzuschlagen:

"Artikel 1Bildung eines Verbands; Zweck des Uebereinkommens

- 1) Die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens (im folgenden als 'Verbandsstaaten' bezeichnet), bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.
- 2) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.
- 3) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als 'Züchter' bezeichnet) ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.
- 4) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen."

GEGENWAERTIGER ARTIKEL 37

Im Hinblick auf ihre Empfehlung, den zweiten Satz von Artikel 2 Absatz 1 zu streichen, ist die CIOFORA der Meinung, dass der gegenwärtige Artikel 37 gestrichen oder entsprechend geändert werden sollte.

NEUER ARTIKEL 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die CIOFORA hält es für wünschenswert, dass das Uebereinkommen versuchen sollte, eine Reihe grundsätzlicher, mehrmals im Text des Uebereinkommens vorkommender Begriffe genau zu definieren, damit

- der Wortlaut des Uebereinkommens kürzer und präziser wird, und
- eine einheitliche Auslegung in den verschiedenen Staaten gesichert wird.

Bezüglich der Definition der Art sollte der Verwaltungs- und Rechtsausschuss der Wahrscheinlichkeit eines in der Zukunft öfteren Auftretens intergenerischer Hybriden Rechnung tragen.

NEUER ARTIKEL 3

Keine Bemerkungen.

NEUER ARTIKEL 4

Artikel 4 Absatz 1

Keine Bemerkungen, ausser dass der Begriff 'Art' oder 'botanische Art' definiert werden sollte (siehe die Bemerkungen zum neuen Artikel 2 oben).

Artikel 4 Absatz 3³

Nach CIOPORAs Auffassung sollten die in diesen Absatz eingebauten Einschränkungen aus folgenden Gründen gestrichen werden:

- Den Aspekten der Umweltbedingungen kann man unter anderen Gesetzen Rechnung tragen, deren genauer Zweck der Umweltschutz ist.
- Der Masstab der 'Wichtigkeit der Auswertung' ist zu subjektiv und 'innovationsfeindlich'. Die öffentliche Hand ist nicht in der Lage und sollte nicht in die Lage versetzt werden, einseitig zu entscheiden, ob eine 'Art' Wichtigkeit erlangen wird. Selbst wenn eine Art nicht wichtig ist, kann eine besonders hervorragende Sorte dieser Art für den Markt genügend wertvoll sein. Auf jeden Fall ist es der Züchter selbst, der das Risiko des Schutzes einer Sorte trägt, und seine Freiheit, in irgendeiner Richtung Forschung zu betreiben, sollte nicht eingeschränkt werden.
- Die Schwierigkeiten bei der Prüfung können durch zweiseitige oder, besser, mehrseitige Zusammenarbeit und durch eine Anpassung der Regelung über die Prüfung überwunden werden. Die CIOPORA verweist noch einmal auf ihren Vorschlag von 1974, wonach eine Art für schutzfähig erklärt werden sollte, sobald die Erfordernisse für die technische Prüfung in irgendeinem Verbandsstaat gegeben sind. Die CIOPORA möchte hier bemerken, dass, wenn gemäss dem oben vorgeschlagenen neuen Artikel 1 Absatz 4 den Verbandsstaaten und den Züchtern die Möglichkeit gegeben wird, eine Sorte entweder durch einen besonderen Schutztitel oder ein Patent zu schützen, die Anwendung des Schutzes auf die grösstmögliche Anzahl Arten, einschliesslich intergenerischer Hybriden, gefördert würde.

NEUER ARTIKEL 5

Neuer Artikel 5 Absatz 1 und 2Inhalt des Rechtes

Die CIOPORA würdigt die Bemühungen des Ausschusses, den Inhalt des gemäss dem Uebereinkommen dem Züchter gewährten Rechtes zu verbessern, und versteht den grundlegenden Gedanken für den vorgeschlagenen Unterschied in der Behandlung:

- der 'Vermehrung' der Sorte einerseits, und
- 'des Anbietens, des Verkaufs, der Benutzung, der Einfuhr und des Besitzens' einer Sorte andererseits.

³ Die Bemerkungen beziehen sich auf Alternative 1.

Damit wird jedoch der Text nicht vereinfacht. Im Hinblick auf die möglichen Schwierigkeiten, die sich für die Auslegung des unzureichend definierten Begriffs 'Material' ergeben könnten, wird angeregt, dass eine Umschreibung des Rechtsinhaltes nach dem Vorbild des Erzeugnispatents im Zusammenhang mit der Benutzung traditioneller Begriffe, wie 'Pflanzen und deren Teile', vorzuziehen wäre.

In der Tat sollte, vorbehaltlich der im gegenwärtigen zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 3 des Uebereinkommens, 'jegliche gewerbliche Ausnutzung der Sorte' unter der Kontrolle des Züchters sein, etwa wie im folgenden Vorschlag:

"Der Züchter einer nach diesem Uebereinkommen geschützten Sorte genießt das ausschliessliche Recht (oder: "geniesst das Recht, es Dritten zu verbieten"), die Sorte zu vermehren, die Sorte für gewerbliche Zwecke zu benutzen sowie Vermehrungsmaterial, Pflanzen oder deren Teile der Sorte anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen oder zu einem der vorgenannten Zwecke zu besitzen."

Rechtserschöpfung

Falls ein solcher Grundsatz wirklich in ein internationales Uebereinkommen eingebaut werden sollte, ist die CIOPORA der Auffassung, dass er als zweiter Unterabsatz im neuen Artikel 5 Absatz 1, der den Inhalt des dem Züchter gewährten Rechtes definiert, erscheinen sollte. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass der einschlägige Wortlaut allenfalls klarstellen soll, dass

"die Erschöpfung nur für solche Benutzungsarten eintritt, für welche der Züchter durch eine Lizenz die Vermehrung, den Verkauf oder die Benutzung seiner Sorte erlaubt hat."

In der Tat entspricht der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b⁴ in Dokument CAJ/XXIII/2 der grossen Zahl von Fällen nicht, in denen der Züchter keine Pflanzen verkauft, sondern durch Lizenzvertrag eine bestimmte Benutzungsart erlaubt. Eine solche Situation ist weder in befriedigender noch in abschliessender Weise durch den Hinweis auf abgeleitetes Material abgedeckt.

In dem gleichen Gedankengang möchte die CIOPORA, dass der gegenwärtige Artikel 5 Absatz 2 in irgendeiner Form beibehalten wird, und zwar unter Berücksichtigung der schliesslich für Artikel 5 Absatz 1 gewählten Rechtsauffassung (positives, ausschliessliches Recht oder Ausschliessungsrecht).

Artikel 5 Absatz 3 des Dokuments CAJ/XXIII/2⁵

Im Hinblick auf die oben angeregte Aenderung von Artikel 5 Absatz 1 schlägt die CIOPORA den folgenden Wortlaut vor:

"Das nach diesem Uebereinkommen gewährte Recht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen, die im Rahmen des Haushalts und zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

⁴ Absatz 2 Unterabsatz i) in Dokument CAJ/XXIV/2.

⁵ Absatz 2 Unterabsätze ii) bis iv) in Dokument CAJ/XXIV/2.

ii) Handlungen zu Versuchszwecken und zum Zweck der Schaffung neuer Sorten."

Neuer Artikel 5 Absatz 4

Die CIOPORA schlägt die Streichung dieses Absatzes vor, da er den Verbandsstaaten zu viel Freiheit in der Einschränkung der Wirkungen des Uebereinkommens gibt und er sich sowieso im Hinblick auf Artikel 9 erübrigt.

Neuer Artikel 5 Absatz 5⁶

Es ist für die Züchter wesentlich, dass ihre Sorten gegen angeblich neue Sorten geschützt werden, die sich nur durch unwesentliche, unwichtige Merkmale unterscheiden, deren einzige wirtschaftliche Bedeutung darin liegt, dass sie das Bestehen dieser Sorten als Parasiten neben bekannten, bereits geschützten Sorten erlauben.

Der für Artikel 5 Absatz 5 in Dokument CAJ/XXIII/2 vorgeschlagene Wortlaut behandelt nicht den Fall der Abhängigkeit, die bestehen könnte, obwohl die Sorte von einer geschützten Sorte nicht "abgeleitet" ist.

In vielen Fällen kommt es ferner für den Züchter nicht darauf an, die Berechtigung auf eine Vergütung zu erhalten, sondern den Vertrieb einer Sorte verbieten zu können, die wegen ihrer grossen Aehnlichkeit mit seiner bereits geschützten Sorte seine Rechte verletzt.

Die CIOPORA ist daher der Auffassung, dass die Abhängigkeit im Rahmen eines Systems von 'Mindestabständen' (gleich der 'Nichtoffensichtlichkeit' ['non-obviousness'] im Patentrecht) vorgesehen werden sollte. Nach den patentrechtlichen Kriterien wird die Abhängigkeit auf der Grundlage der Auslegung der Ansprüche bestimmt. Um einen entsprechenden Grundsatz der Abhängigkeit für Pflanzensorten einzuführen, müsste sich der Schutz nach dem Uebereinkommen auf ein bestimmtes 'Perimeter' um die Sorte erstrecken, und nicht nur auf die durch ihre Beschreibung einschränkend definierte Sorte.

Dies würde es den Züchtern ermöglichen, ihre Rechte nicht nur im Falle einer sklavischen Vermehrung ihrer Sorte geltend zu machen, sondern auch im Falle von Sorten (ob Mutationen oder nicht), die im Handel die gleiche Funktion haben und sich innerhalb des Schutzperimeters befinden, obwohl sie eine kleinere Variation der geschützten Sorte darstellen.

Neuer Artikel 5 Absatz 6⁷

Das UPOV-Uebereinkommen sollte nicht in andere Gebiete der Gesetzgebung eingreifen, und die CIOPORA schlägt die Streichung dieses Absatzes vor.

⁶ Absatz 3 in Dokument CAJ/XXIV/2.

⁷ Absatz 5 in Dokument CAJ/XXIV/2.

ARTIKEL 6

Die CIOPORA war nicht in der Lage, eingehend und abschliessend die in Dokument CAJ/XXIII/2 vorgeschlagenen Bestimmungen von Artikel 6 abzuhandeln.

Jedoch können einige allgemeine Bemerkungen gemacht werden:

- Man kann sich fragen, ob 'unterscheidbar' durch 'nicht offensichtlich' oder 'neu' ersetzt werden sollte, um dem Begriff der Mindestabstände Rechnung zu tragen, und ob 'neu' ebenfalls durch 'nicht offenbart' ersetzt werden sollte.
- Eine genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung sollte nicht als Offenbarung angesehen werden und auch nicht die Sorte offenkundig machen. Nur die tatsächliche Bereitstellung von Vermehrungsmaterial sollte diese Wirkung haben.
- Der Satzteil "mit Zustimmung des Züchters" im gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i) sollte beibehalten werden. Er sollte sogar vervollständigt werden, um jegliche Zweideutigkeit zu vermeiden, und wie folgt lauten: "mit der ausdrücklichen Zustimmung des Züchters".
- Die Prüfung der Beständigkeit kann eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Diese Bedingung wäre vielleicht besser unter Artikel 10 (Aufhebung des Rechtes) zu behandeln.
- Es wäre vielleicht einfacher, zu bestimmen, dass die Sorte "sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen" muss, wobei es dem nationalen Gesetzgeber oder dem Richter im Falle eines Rechtsstreits überlassen wäre, die Grenzen zwischen den Sorten zu definieren.

Das UPOV-Uebereinkommen ist zu sehr einem Mustergesetz ähnlich.

Obwohl die Züchter es für wesentlich halten, dass der Inhalt des Rechts auf eine verbindliche Weise auf der Ebene der UPOV definiert wird, erscheint es wünschenswert, es der nationalen Gesetzgebung der Verbandsstaaten zu überlassen, die Einzelheiten der Bedingungen für die Erteilung des Rechts festzusetzen, obwohl die UPOV ihre sehr geschätzte Arbeit über Beschreibung und Definition der Mindestabstände weiterführen sollte.

ARTIKEL 7

Der vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgeschlagene Wortlaut stellt eine Verbesserung im Vergleich zum gegenwärtigen Wortlaut dar.

Artikel 7 Absatz 3

Nach CIOPORAs Auffassung sollte Artikel 7 Absatz 3 auf Artikel 4 sowie auf die von der CIOPORA vorgeschlagene Pflicht verweisen, wonach jeder Verbandsstaat eine Art für schutzfähig erklären soll, wenn die Voraussetzungen für die technische Prüfung in einem anderen Verbandsstaat gegeben sind.

Artikel 7 Absatz 4

Die CIOPORA begrüsst die Bemühungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage.

Die CIOPORA ist jedoch nicht für ein System der "protective direction" (siehe das Sortenschutzgesetz des Vereinigten Königreichs) für die Wahrung der Rechte des Züchters in der Zeit von der Einreichung der Anmeldung bis zur Erteilung des Schutzes. Die CIOPORA drängt darauf, dass die Anmeldung selbst zumindest folgende rechtliche Auswirkungen haben sollte, obwohl die Erteilung des Schutzes dem Züchter die Rechte in endgültiger Form gewähren würde:

- Das ausschliessliche Recht des Züchters sollte mit dem Tag der Anmeldung beginnen;
- Es sollte für den Züchter möglich sein, auf der Grundlage der Anmeldung seine Rechte abzutreten oder einen Lizenzvertrag abzuschliessen;
- Es sollte für den Züchter möglich sein, ein gerichtliches Verfahren gegen Verletzungen auf der Grundlage einer veröffentlichten oder notifizierten Anmeldung einzuleiten.

ARTIKEL 8 - DAUER DES RECHTES

Die CIOPORA befürwortet keine unterschiedlichen Schutzdauern je nach der Art, auf die sich das Recht bezieht.

Obwohl das Sortiment sich immer schneller erneuert und daher die durchschnittliche Lebensdauer der Sorten im Handel immer kürzer wird, gibt es einige ausserordentliche, langlebige Sorten. Eine einheitliche, auf alle Arten anwendbare maximale Schutzdauer wäre vorzuziehen.

Im Hinblick auf die oben aufgeführten Bemerkungen zum neuen Artikel 7 Absatz 4 könnte es zweckmässig sein, die Dauer des Rechtes vom Tag der Einreichung der Anmeldung an zu rechnen, sollte die Schutzdauer verlängert werden.

NEUER ARTIKEL 9

Der vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss in Dokument CAJ/XXIII/2 vorgeschlagene Text stellt eine Verbesserung im Vergleich zum gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens dar. Die CIOPORA begrüsst dies.

ARTIKEL 12

Artikel 12 Absatz 1

Die CIOPORA hält eine zweijährige (24monatige) Prioritätsfrist für eine notwendige Verbesserung, die für die Züchter wichtiger wäre als die einjährige im neuen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehene Schonfrist.

Artikel 12 Absatz 3

Die vierjährige Frist sollte beibehalten werden.

ARTIKEL 13

Im zweiten Vorschlag zu Artikel 13 in Dokument CAJ/XXVIII/2⁸ gibt es eine ganze Reihe von Bestimmungen, gegen die die CIOPORA Einwendungen hat. Um die Schaffung von Schwierigkeiten zu einer Frage zu vermeiden, die über die vergangenen 25 Jahre schon sehr umstritten war, schlägt die CIOPORA daher vor, dass der Wortlaut von Artikel 13 über Sortenbezeichnungen:

- entweder unverändert gelassen wird;
- oder gemäss der neuesten Aenderungen zu den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Sortenschutzgesetzes vereinfacht wird; diese Bestimmungen sind für die CIOPORA völlig annehmbar und lauten wie folgt:

"Artikel 6Sortenbezeichnung

1. Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu versehen.
2. Die Sortenbezeichnung darf nicht:
 - a. irreführend oder verwechselbar sein mit einer andern Sortenbezeichnung, die in einem der Verbandsstaaten für eine Sorte derselben oder einer botanisch verwandten Art angemeldet oder eingetragen ist;
 - b. gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, das Bundesrecht oder gegen Staatsverträge verstossen;
 - c. ausschliesslich aus Zahlen bestehen.
3. Ist die gleiche Sorte bereits in einem andern Verbandsstaat angemeldet oder eingetragen worden, so ist die dort verwendete Sortenbezeichnung zu übernehmen, wenn sie nicht aus sprachlichen oder anderen Gründen ungeeignet ist.

Artikel 7Marke

1. Neben der Sortenbezeichnung darf für die gleiche Sorte eine anders lautende Marke benützt werden.

⁸ Jetzt der einzige Vorschlag in Dokument CAJ/XXIV/2.

2. Meldet der Bewerber eine Sortenbezeichnung an, die übereinstimmt oder verwechselt werden kann mit seiner Marke, die für diese oder eine andere Sorte derselben oder einer verwandten botanischen Art eingetragen ist, so kann er von der Erteilung des Sortenschutzes in einem Verbandsstaat an ein Recht aus der Marke im Umfang des Schutzes aus der Sortenbezeichnung nicht mehr geltend machen.

Artikel 8

Benützung der Sortenbezeichnung

1. Wer Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte anbietet oder gewerbsmässig vertreibt, muss die Sortenbezeichnung benützen, selbst wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.
2. Rechte Dritter sind vorbehalten."

* * * * *

Die CIOPORA möchte den Wunsch äussern, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss bei der Vorbereitung zukünftiger Dokumente über die Revision des Uebereinkommens den oben dargestellten Bemerkungen Rechnung tragen wird.

[Ende des Dokuments]